

Satzung über die Erhebung einer City Tax in Ravensburg

vom 24. November 2025

§ 1	Steuererhebung.....	1
§ 2	Steuergegenstand.....	1
§ 3	Bemessungsgrundlage.....	1
§ 4	Steuersatz	2
§ 5	Steuerschuldner bzw. Haftungsschuldner.....	2
§ 6	Entstehung der Steuerschuld.....	2
§ 7	Steueranmeldung/Festsetzung/Anmeldezeitraum	2
§ 8	Anzeige- und Nachweispflichten	2
§ 9	Fälligkeit	2
§ 10	Verspätungszuschlag.....	3
§ 11	Steueraufsicht und Außenprüfung	3
§ 12	Mitwirkungspflichten	3
§ 13	Datenübermittlung.....	3
§ 14	Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 15	Übergangsregelung.....	4
§ 16	Inkrafttreten	4

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Stadt Ravensburg erhebt eine City Tax als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der City Tax ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Airbnb, Motel, Camping- und Reisemobilplatz) und ähnliche Einrichtungen, der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (3) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung gilt jeder Betrieb, bei dem Tätigkeiten zur Bereitstellung von kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeiten ausgeübt werden.
- (4) Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbare Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.
- (5) Ausgenommen von der Steuer ist die Beherbergung Minderjähriger bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.
- (6) Belegungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts besteuert, werden nicht besteuert.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die City Tax beträgt 2,00 Euro pro Übernachtung und je Beherbergungsgast.

§ 5 Steuerschuldner bzw. Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Der/die Betreiber der Beherbergungseinrichtung hat die City Tax für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten (Steuerentrichtungspflichtige/r). Der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung haftet neben dem Steuerschuldner gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) i. V. m. § 33 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) für die City Tax.
- (3) Der/die Betreiber/in der Beherbergungseinrichtung haftet neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.
- (4) Schulden mehrere die City Tax nebeneinander, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7 Steueranmeldung/Festsetzung/Anmeldezeitraum

- (1) Der/die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes hat für jedes Kalendervierteljahr (Anmeldezeitraum) der Stadt Ravensburg – Stadtkämmerei | Abgabenabteilung – eine Steueranmeldung abzugeben. In dieser Steueranmeldung ist die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen (Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).
- (2) Die Steueranmeldung ist bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck, unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen sowie der Anzahl der Übernachtungen, für die keine City Tax nach § 2 Abs. 4 erhoben wurde, einzureichen.
- (3) Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung durch den/die Steuerschuldner/in nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfolgt ist.
- (4) Ergeben sich nachträglich Änderungen für einen Anmeldezeitraum, so hat der/die Steuerpflichtige innerhalb eines Monats eine geänderte Anmeldung einzureichen.
- (5) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Stadt Ravensburg – Stadtkämmerei | Abgabenabteilung – sämtliche Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabepflichtigenzeitraum vorzulegen. Der/Die Betreiber/in ist verpflichtet diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung der Stadt auch auf Datenträgern übermittelt werden. Dies gilt auch für eine Übermittlung auf elektronischem Wege, soweit bei dieser die Datensicherheit gewährleistet ist.

§ 8 Anzeige- und Nachweispflichten

- (1) Der die Betreiber/in eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Ravensburg – Stadtkämmerei | Abgabenabteilung – den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel des/der Betreibers/in sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes, vor Eintritt des anzeigespflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die City Tax ist bei erfolgter Steueranmeldung am zehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an die Stadt Ravensburg zu entrichten.

- (2) Bei erfolgter Festsetzung der City Tax durch Steuerbescheid ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig und an die Stadt Ravensburg zu entrichten.

§ 10 Verspätungszuschlag

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steueranmeldung erfolgt nach § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 152 Abgabenordnung in der jeweils gelten Fassung.

§ 11 Steueraufsicht und Außenprüfung

- (1) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, beauftragten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadt Ravensburg während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie der Nachprüfung von Anmeldungen, Einlass in die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes, sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der zuständigen Behörde der Stadt Ravensburg Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.
- (2) Hat der/die Steuerpflichtige seine Verpflichtung gemäß § 7 dieser Satzung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Ravensburg zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Abgabenordnung). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise dafür zu entrichten waren.
- (3) Alle am 1. Juli 2026 bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 2 Abs. 1 sind bis spätestens 15. Juli 2026 bei der Stadt Ravensburg – Stadtkämmerei | Abgabenabteilung – vom Betreiber/von der Betreiberin anzuzeigen.

§ 13 Datenübermittlung

- (1) Zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl der Stadt Ravensburg nach § 3a Abs. 1 Nr. 1c KAG BW i. V. m. § 30 Abs. 4 Nr. 5a AO sind die folgenden Daten an die zuständige Baubehörde zu übermitteln: der Name des Beherbergungsbetriebes mit betrieblicher Anschrift und Name des Betreibers/der Betreiberin mit Anschrift.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabensetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. seiner/ihrer Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 zur Einreichung einer geänderten und berichtigten Steueranmeldung nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 Abs. 5 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;

4. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, eine Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen zu erlangen;
 5. seiner/ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach §§ 11 und 12 nicht nachkommt;
 6. seiner/ihrer Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. gegenüber der Stadt Ravensburg über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 2. die Stadt Ravensburg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
- und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße (§§ 56 und 65 ff. OWiG) geahndet werden.

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Die City Tax wird nicht für Beherbergungsleistungen erhoben, die bis zum 31.03.2026 nachweislich vertraglich vereinbart worden sind.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	Öff. Bekanntma- chung auf der städt. Homepage
Satzung	24.11.2025		25.11.2025	01.07.2026	25.11.2025